

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1894

345 (15.12.1894) Drittes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 345. Drittes Blatt. Samstag den 15. Dezember (folgt ein viertes Blatt.) 1894.

Amtliche Bekanntmachung.

Nr. 111563. Die Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft betreffend.

Nachstehend bringen wir die mit Erlaß des Reichsversicherungsamts vom 23. August 1894 gemäß §. 78 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigten revidirten Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. November 1894.

Groß-Bezirksamt.

Rieser.

Revidirte Unfallverhütungsvorschriften

der

südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft.

Die nachstehenden, von der Genossenschaftsversammlung in Mürhausen i. Gf. am 30. Mai 1894 beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften treten am Tage der Bekanntmachung derselben in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Vericherungsamts an die Stelle der bisher geltenden Vorschriften.

A. Für Betriebsinhaber.

I. Gerüste, Abstufungen und sonstige Vorrichtungen.

§. 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach sachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, brauchbares Material verwendet werden darf.

§. 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu betretenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Säuwellen) dergestalt verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß betragen, mindestens von 5 zu 5 Meter, mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Aufsichtsvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hantfellen oder Eisenbrabt noch durch Knaggen, Eisenklammern oder Steinhölzer (Bolzen) u. s. w. unterstützt werden.

Gegen Längen- und gegebenenfalls gegen Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verstreben angebracht werden.

Für Mauergelüste muß der geringste Durchmesser für Stabdäume, Weisänder, Streichstangen und Neuziegel (Hebel) mindestens 10 Centimeter an der benützten Stelle betragen.

§. 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten auf seine Festigkeit öfters untersucht werden.

§. 4. Die Gerüstbretter und Bretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 5fache ihrer Stärke frei liegen. Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß sie nicht aufklappen oder ausweichen können, und daß ein Herab- und Durchfallen von Materialien verhindert wird.

§. 5. Die Leitern müssen aus gesundem, nicht überspannigem Holze ohne große Aeste bestehen, und nach ihrer Aufstellung so befestigt oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß sie weder abrutschen noch überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was gegebenenfalls durch fest anzubringende Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagern gegen Durchbiegen und seitliches Schwanken fest — nöthigenfalls freyweise — abgesteift werden.

II. Arbeitsausführung.

a. Im Allgemeinen.

§. 6. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steinhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Binden u. s. w. müssen sich in brauchbarem Zustand befinden.

§. 7. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitern treffen können.

§. 8. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Beläge sämtlicher Gerüste, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich zu Anstreicherarbeiten benutzt werden, an der Außenseite mit

einer aufgestellten Schutzleiste und alle Gerüste in der Höhe von ca. 1 Meter mit einer Brustwehr zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogenannten Ausgangsprüfchen.

Vor Aufbringen des nächsten Gebälks, bezw. des Dachverbandes, und so lange Arbeiten im Innern über den Gebälken vorgenommen werden, muß die darunter liegende Balkenlage mit sicherem Dielenbelag versehen oder ausgefüllt werden. Sind diese Arbeiten beendet, so sind bis zur Herstellung der Gewölbe sowie der Stütz- bezw. Streifböden in jedem Stockwerk die Zugänge abzusperren.

Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Öffnungen derselben und sonstige Öffnungen, wie Lichtschächte, Aufzüge u. s. w., mit hinreichend festem ca. 1 Meter hohem Brustgelenker einzufriedigen oder sicher abzuwecken, desgleichen die zur Böschung bestimmten Räume. Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle sind ebenfalls mit hinreichend festem Brustgelenker einzufriedigen oder entsprechend zu überdecken.

Alle Öffnungen über den Stützgerüsten (Decken-Putzgerüste) sind gegen das Hinausfallen der Arbeiter zu verwahren.

§. 9. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im Allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abrufen geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich Niemand unterhalb der Abwurfstelle aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

§. 10. Gräben und Baugruben müssen den Bodenverhältnissen entsprechend abgehöht oder gut abgespritzt werden; das sogenannte Unterhauen der Erdwände ist ausdrücklich verboten.

§. 11. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamementirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§. 12. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt oder die Öffnungen mit einem Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem, künstlichem Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen u. s. w. hell zu beleuchten.

Das Betreten von nicht hell beleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist zu verbieten.

§. 13. Das Auf- und Abladen der Materialien auf bezw. von den Wagen, welche durch Thiere gezogen werden, darf nur nach erfolgtem Aussträngen der letzteren erfolgen.

b. Für Bauknechte, Dachbeder, Baugläser und Verfertigung von Blechblechern.

§. 14. Bei steilen — eingeschalteten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf beschäftigten Arbeiter, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung, oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritte oder eintretendem Schwindel daran halten können. Bei starkem Nebel, Schnee oder Glätte ist jede Verrichtung auf den Dächern untersagt, wenn nicht vorher ganz besondere Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter hergestellt werden.

§. 15. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen nur ausgeführt werden, wenn sich unmittelbar unter demselben ein entsprechendes tragfähiges Gerüst befindet. Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c. Für Brunnenbau und Kanalkation.

§. 16. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einstelzen in die Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht

am einfachsten durch langsames Hinablassen eines Lichtes; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren behufs Befestigung der schlechten Luft zur Stelle sind, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier u. s. w. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit einem Lichte erfolgen.

§. 17. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w.

Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 Meter ohne Schaalung abgeteuft werden.

§. 18. Zurückbau der Brunnen- und Dohlenschalung.

Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren u. s. w. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle u. s. w. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schaalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§. 19. Bindevorrichtung und Geräte.

Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 20. Beim Kochen von Asphalt, Theer, Pech, Wachs, Del und dergleichen Substanzen muß das Ueberlaufen des Kesselnhalts vermieden werden und ein passender Deckel stets zur Hand sein, um das Heranschlagen der Flamme in den Kessel zu verhindern.

A) Für Nebenbetriebe.

§. 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Zur Wartung und Bedienung von Maschinen dürfen nur bestimmte und eingeweihte Arbeiter verwendet werden. Den andern Arbeitern ist die Benutzung und der Zutritt zu den Maschinen ohne Aufsicht und Erlaubniß des Betriebsunternehmers oder seines Stellvertreters strengstens zu untersagen.

III. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

§. 22. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß §. 21 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau beziehungsweise Umbau, in jeder Werkstatte und auf jedem Werkplatz in sofort auffällender Weise in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter u. s. w. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

IV. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

§. 23. An jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder Arbeitsstelle, an welcher 20 Arbeiter und darüber aus einem Betriebe beschäftigt sind, sowie bei solchen Bauten, welche außerhalb der Ortschaften, d. h. mehr als ein Kilometer von der nächsten Apotheke entfernt ausgeführt werden, in letzterem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der beim Bau beschäftigten Arbeiter müssen die als Aufseher, Polsterer oder Vorarbeiter angestellten Personen sich im Besitz von den in der „Anleitung für erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ beschriebenen Verbandpäckchen, enthaltend 2 Stücke Verbandstoff, eine Binde und eine Sicherheitsnadel, befinden. Es sind deren immer einige vorrätzig zu halten und an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte aufzubewahren.

V. Ausführungsbestimmungen.

§. 24. Für die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 4 Wochen, vom Tag der Bekanntmachung der genehmigten Vorschriften in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts an, gewährt.

§. 25. Die Genossenschaftsmitglieder haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane der Genossenschaft zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften unverzüglich Folge zu leisten.

VI. Strafbestimmungen.

§. 26. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß §. 78 Abs. 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

B. Für Arbeiter.

§. 1. Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht oder sonstigen krankhaften Zuständen behaftet sind, haben solches vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden.

Dem speziellen Verbot des Arbeitgebers, dessen Stellvertreters oder Arbeiteraufsehers zum Aufenthalt auf gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern u. s. w. oder zum Betreten derselben sowie der Aufforderung zum Verlassen der Baustellen ist ungesäumt Folge zu leisten.

Betrunkene Arbeiter haben unter allen Umständen die Baustellen zu verlassen.

§. 2. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Abstreifungen u. s. w. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden. Gegenstände dürfen nur nach vorangegangener, lautem Warnungsrufe von den Gerüsten hinabgeworfen werden. Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§. 3. Werkzeuge und Maschinenteile, Steifhölzer u. s. w. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§. 4. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Binden u. s. w. sowie sämtliche Handwerkzeuge sich in zweckentsprechendem Zustand befinden. Von dem Vorhandensein schlechten Materials ist dem Arbeitgeber ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 5. Beim Aufwinden oder Auffahren von Klüftung- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richts oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug befindet.

§. 6. Bei Glätteis bezw. Frostwetter müssen die zu begehenden Flächen, wie Gerüste, Gerüstbretter, Laufbahnen u. s. w. mit Sand bestreut werden; daselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. s. w. geschehen.

§. 7. Das Betreten von nicht beleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§. 8. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von den Arbeitgebern oder deren Stellvertretern aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln und Weisungen genau zu beachten und die ihnen zur Sicherung gegen Unfälle übergebenen Geräte, als Tauen, Leitern u. s. w. in geeigneter Weise zu benutzen.

Den Arbeitern ist verboten, Abdeckungen und Absperrungen ohne besonderen Auftrag des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters zu verändern oder zu entfernen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß schadhafte oder mangelhafte Abdeckungen oder Absperrungen sofort entfernt und ausgebessert werden.

Sind infolge erhaltenen Auftrages oben bezeichnete Schutzvorrichtungen zeitweise zu entfernen, so sind dieselben nach Erledigung des Auftrages ohne besondere Weisung wieder in gefahrlosem Zustand herzustellen. Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräte sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

Das Auf- und Abklettern an Tauen, Ketten u. s. w. ist nur mit Einwilligung des Betriebsunternehmers bezw. seines Stellvertreters gestattet.

§. 9. Bei jedem eingetretenen Unfälle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hilfeleistung für den Verunglückten sich genau nach der auf der Arbeitsstelle befindlichen „Anleitung für die erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ zu richten und nach derselben zu verfahren.

Sie haben auch im eigenen Interesse darauf zu achten, daß diese Anleitung, sowie auch die in derselben erwähnten Verbandpäckchen stets an einem sicheren und leicht zugänglichen Orte sich befinden.

§. 10. Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezw. des §. 44 Ziff. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche durch den Vorstand der Krankenkasse bezw. durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die betheiligte Krankenkasse fließen.

Schlussbestimmungen.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen, mit der Maßgabe, daß §. 22 der Vorschriften für Betriebsinhaber keine Anwendung findet, und daß an Stelle des §. 26 folgende Bestimmung tritt:

Die Unternehmer werden bei Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten von geringerer als sechs-tägiger Dauer handelt, mit einer Gefektsstrafe bis zu ein hundert Mark belegt (vergl. §. 44 Ziffer 1 Abs. 2 des Bau-u.-V.-G. vom 11. Juli 1887).

Die von den zuständigen Behörden erlassenen baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Zwangs-Versteigerung.

Montag den 17. Dezember 1894.
Nachmittags 2 Uhr, versteigere ich im Pfandlokale Adlerstraße 34 hier im Vollstreckungswege öffentlich gegen baare Zahlung: 5 goldene Uhrentetten, 6 silberne Herrenuhren, 1 goldene Damenuhr, 1 goldene Herrenuhr. **Sämtliche Gegenstände sind neu und findet die Versteigerung bestimmt statt.**

Karlsruhe, den 13. Dezember 1894.

Hildebrandt, Gerichtsvollzieher in Karlsruhe.

Wohnung zu vermieten.

* In einem guten Hause, nahe der Kaiserstraße, zwischen Balz- und Ritterstraße gelegen, ist eine sehr freundliche Wohnung von 4 Zimmern, Küche und Zugehör auf 23. April 1895 zu vermieten. Preis 500 Mark. Offerten bittet man unter Nr. 7421 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Wohnungs-Gesuch.

* Von einer einzelnen Person wird ein einfach möbliertes Mansardenzimmer mit Kochofen im Vorder- oder Hinterhaus zu mieten gesucht. Vor dem Mühlburgerthor oder in dessen Nähe bevorzugt. Adressen unter Nr. 7420 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Zimmer zu vermieten.

* Ein freundliches, heizbares, möbliertes Zimmer ist sogleich billig zu vermieten; Hirschstraße 16 im 2. Stock des Hinterhauses, nächst der Kaiserstr.

* Ein gut möbliertes Zimmer ist sogleich oder später an einen soliden Herrn billig zu vermieten: Wilhelmstraße 34, drei Treppen hoch.

* Ein gut möbliertes Zimmer ist sofort oder auf 1. Januar zu vermieten: Kronenstr. 19 im 2. Stock links, Ecke der Bähringerstraße.

— Friedrichsplatz 8 ist ein hübsch möbliertes Zimmer zu vermieten. Näheres im Colonialwaaren-Geschäft.

* Hirschstraße 20a ist ein einfach möbliertes Zimmer auf sofort mit ganzer Pension zu vermieten. Ebenfalls wird für ein gut möbliertes Zimmer ein Mitbewohner gesucht auf 1. Januar. Näheres daselbst im 3. Stock.

Zimmer-Gesuche.

* Ein einfach möbliertes Zimmer mit Klavier wird gesucht. Offerten unter Nr. 7423 an das Kontor des Tagblattes.

* Gesucht ein heizbares Parterrezimmer, einfach möbliert oder unmöbliert, von einem ledigen Schuhmacher. Zu erfragen Schützenstraße 61, 4. Stock.

* Gesucht per sofort ein einfach möbliertes Zimmer in der Nähe des Mühlburgerthors. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 7417 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

Dienst-Antrag.

3.1. Ein jüngeres, fleißiges Mädchen findet auf's Ziel Stelle. Zu erfragen Schillerstraße 9/11 im Laden.

Dienst-Gesuche.

* Ein älteres Mädchen, welches bürgerlich kochen kann, wünscht sogleich oder auf's Ziel Stellung: Grenzstraße 26 im 4. Stock.

* Ein Mädchen vom Lande, welches bürgerlich kochen kann, sucht sofort oder auf Weihnachten Stelle. Zu erfragen Ostendstraße 8, parterre.

2.1. Ein Haus mit 2 Läden

in schönster Lage, am Markt, ist zu sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Selbstkäufer wollen Adressen unter Nr. 7424 im Kontor des Tagblattes gefl. niederlegen. Auf Wunsch gibt der Besitzer auch sein darauffolgendes Haus ab.

Für Buchdrucker.

* Eine seit 10 Jahren bestehende Druckerei mit treuer Kundschaft ist bei geringer Anzahlung zu verkaufen. Anfragen unter Nr. 7425 besördert das Kontor des Tagblattes.

Ein gut erhaltener

Kinderliegwagen

ist billig zu verkaufen. Näheres Kaiserstraße 177 im Laden.

Herd,

beinahe neu, für eine kleinere Wirtschaft oder Kostgebeterei passend, ist billig zu verkaufen: Schwanenstraße 4, parterre.

Für Weihnachten. Griechische Weine in Karlsruhe!

eingeführt von

Friedr. Carl Ott, Würzburg, München und Hannover.

Die vorzüglichsten und edelsten aller Südweine, hervorragende Frühstücks-, Reconvalescenten- und Krankenweine

Preis von **Mk. 1.10** an die grosse Flasche 24.1.
nur bei

Herrn Carl Roth, Hofdroguerie.

Bürsten- u. Kammwaaren jeder Art vom billigsten bis zum feinsten Genre.

Ries, Karlsruhe Friedrichsplatz 4.



Spezialität: Zahn- und Nagelbürsten, Kopf-, Kleider-, Hut- und Taschenbürsten, Frisirkämme, Schildpatt-Haarschmuck und alle sonstigen Toilette-Gegenstände.

Sehr praktische Weihnachtsgeschenke.

Knaben- u. Jünglings-Anzüge,

ebenso

Mäntel und Paletots

empfehlen in überaus großer Auswahl in allen, auch den billigsten Preislagen.

Spiegel & Wels,

Kaiserstraße 76, Marktplatz.

Ein großer Posten zurückgesetzter Sachen für die Hälfte des Wertes, für Wohlthätigkeitszwecke und Vereine sehr geeignet.

E. Kundt,

Buchhandlung,

144 Kaiserstrasse 144,

Kataloge und Auswahlendungen stehen gerne zu Diensten.

empfiehlt zu

Weihnachtsgeschenken

sein reichhaltiges Lager von Bilderbüchern, Jugendschriften, Classikern, Prachtwerken, Globen etc. 4.3.

Ein Badepfen
 ist billig zu verkaufen, ebenso ein gebrauchter Herd,
 ein Ofenschirm und eine Schwammbadwanne:
 Amalienstraße 65.

Eichenholz,
 sauberes, nur trocken, von 36 mm und 40 mm stark,
 wird zu kaufen gesucht. Offerten unter Nr. 7426
 an das Kontor des Tagblattes. 21.

Klavier zu mieten gesucht.
 Ein gebrauchtes Klavier wird zu mieten
 event. auch zu kaufen gesucht. Offerten mit Preis-
 angabe unter Nr. 7422 an das Kontor des Tag-
 blattes.

Zeichnen- und Zuschneidetur
 zur Erlernung durchaus selbstständiger An-
 fertigung moderner Damengarderoben und
 Damenkonfektionen.
 Leichtfasslichste und beste Methode.
 Anmeldungen an
Wettach'sche Zuschneideschule,
 Marktgrafenstraße 86, 2 Treppen hoch,
 am Eldellplatz.

Feinstes
Früchtebrot,
Herzlebkuchen,
Basler Leckerli
 (nach Basler Rezept in feiner Packung),
Mandel-, Haselnuß- und
Macron-Lebkuchen
 in Packeten à 40 Pfg;

Weihnachtsbäckereien,
 als: Springerle, Zimmtsterne,
 ächte Frankfurter Breden,
 Belgraderbrot, Cedernbrot,
 Pomeranzen- und Schweizer-
 brod etc. in besten Qualitäten;

Christbaumconfect
 in Quitten, Liqueures, Fondant
 und Chocolate in größter Auswahl,
Fondants und Pralinés
 per ein Pfd. von 2 Mk. an,
Marzipantorten etc.
 empfiehlt bestens

H. Hildenbrand,
 Hofconditor, Waldstraße 8.

Benecke's
Thee
 Hamburg.

Marke.	Preis pr. Pfund.
„Souchong“ (Souchong)	M. 2.—
„Frühstück“ (engl. Mischung)	2.50
„Saler“ (russ. Mischung)	3.—
„Mandarin“ (feiner Souchong)	4.—
„Karawane“ (Ningschow)	6.—

(Proben und Preislisten gratis)
 empfiehlt
Herrn Zoller,
 43 Schützenstraße 43. 21.

Nur noch drei Wochen
 dauert der
Kleiderstoffrestenverkauf
110 Kaiserstraße 110,
 im Hause des Residenz-Anzeigers.

Es werden deshalb die vorhandenen, mehrere Tausend Reste schon
 zu folgenden **staunend billigen Preisen** verkauft:

Cheviot foulé, Rest von 6 Meter, doppeltbreit,
 reinwollene **M. 4.50,**
Lady, Rest von 6 Meter, doppeltbreit **M. 2.30,**
Vigogne Noppé, Rest von 6 Meter, doppeltbreit **M. 3.—,**
 ferner Reste von 6 Meter zu **5, 6, 7, 8, 9, 10** Mark.
 Keeller Werth ganz bedeutend höher.

Ferner
300 Buckskin- und Cheviot-Reste
 für Herren- und Knaben-Anzüge, ganzer Rest von 3,20 Meter nur **10 Mark.**
 Es bedarf daher Jeder seinen Bedarf für

Weihnachtsgeschenke
 nur
110 Kaiserstraße 110,
 zwischen Wald- und Herrenstraße. 33.

Gelegenheitskauf.

So lange Vorrath offerire:

reinwollene Echarpes, 1,80 Meter lang, 50 cm breit, das
 Stück à **Mk. 1.50;**
reinseidene Echarpes, 2 Meter lang, 40 cm breit, à **Mk. 1.50;**
reinseidene Ananas-Fichus, 1 Meter gross, à **Mk. 1.50;**
1 Parthie eleganter, schwarzer Schürzen, à **Mk. 1.—**

*Sämmtliche Artikel frisch und tadellos, keine ver-
 legene sogenannte Ramschwaare.*

Julius Strauss.

Aus unserm großen
Strumpfwarenlager
 — deutscher und englischer Fabrikate —
 empfehlen wir als sehr preiswerth:
 Schwarze wollene Kinderstrümpfe, gestrickt, englischlang, aus sehr guter,
 weicher Wolle: Größe 1 2 3 4 5 6 7 8
 Preis für 1 Paar: —.45, —.50, —.60, —.70, —.80, —.90, 1.—, 1.10,
 desgleichen **Damenstrümpfe:** Größe 9 10 11
 Preis für 1 Paar: 1.25, 1.30, 1.40.
 Gewebte schwarze **Damenstrümpfe** aus Wolle und Baumwolle gemischt,
 bedeutend haltbarer als reine Wolle, per Paar **M. 1.20.**

Weiss & Kölsch,
 7 Friedrichsplatz 7.



Lager

In- und ausländ. Cigarren,
Cigarretten u. Tabake
in allen Preislagen,
Ecke der
Kaiser- und Waldstr.,
Eingang
Waldstrasse 41,
gegenüber der
Grossh. Hofapotheke,

empfiehlt zu Weihnachts-Geschenken in
gut gelagerter Prima-Waare:

Habana- und Manila-Importen, Hamburger und
Bremer Cigarren und Tabake von Häusern nur
1. Ranges, Mexikaner Pflanzler, Flor de Mexico,
Bahia Pflanzler, Felix Bahia, Flor de Brasil, La
Etrella de Brasil, St. Felix Brasil 1891, Deli Ha-
bana, feinste Sumatra-Cigarre, Borneo, edelste
Marke, ferner hervorragende 6, 7 und 8 Pfg.-
Cigarren in unerreichter Qualität, mild u. kräftig,
Mercur Esperanza, Brünhilde, Diploma, Flor de
Martinez, Corona de Gusto, El Mapa, Mundi
Aquila de Imperial, Beduin Manjola, Reina de
Saba, neu im Handel Marke „Weltruf Nr. 70“,
mittelkräftige, hochfeine Cigarre per Stück
8 Pfg., 100 Stück Mk. 7.50, ferner Cigarretten
und Tabake: ägyptische, türkische, russische,
amerikanische, französische und englische Er-
zeugnisse, Sulima, La ferme u. Kosmos etc. etc.

Inhaber: **Emil Keller.**

Ludw. Bertsch, Hofjuwelier,

vorm. Ludw. Paar.

Kaiserstrasse 163, gegenüber Hotel Erbprinz.

Stark

versilb. Kaffee-Service,
versilb. Thee-Service,
versilb. Servirbretter,
versilb. Salatièren,
versilb. Speisenwärmer,
versilb. Tafelaufsätze,
versilb. Jardinièren,
versilb. Brodkörbe,
versilb. Confectkörbe,
versilb. Punschbowlen,
versilb. Weincaraffen,
versilb. Eiskannen,
versilb. Weinkühler,
versilb. Armleuchter.

Gesangbücher

empfiehlt in allen Preislagen

Hermann Schmidt,

Kaiserstrasse 159, Ecke der Ritterstrasse.

3.2.

Evangelische Erbauungsbücher, Gesangbücher,
Bibeln, Testamente, Vergleichsmittel.

Der Evangelische Schriftenverein

in Karlsruhe, Kreuzstrasse 25,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in

Festgeschenken.

3.3.

Nicht Vorräthiges wird in kürzester Frist besorgt.

== Ansichtsendungen stehen jederzeit gerne zu Diensten. ==

Blumen- und Spruchkarten, Textbüchlein,
Wandsprüche, Glasphotographien, Bilder.

Buch- u. Kunst- Druckerei Doering

Kaiserstrasse 171

Im Hause der Herren Himmelheber & Vier

Moderne und preiswürdige Anfertigung von

Rechnungen, Facturen, Circularen,
illustrierten Katalogen und **Preis-Couranten,**
Briefköpfen, Adresskarten, Wechseln, Checks,
Quittungen, Etiquetten, Schildern etc.

Neueste Paginier- u. Nummerier-Einrichtung.

Entwürfe u. Voranschläge werden bereitwilligst ertheilt.

Schwartenabfallholz,

trocken, empfiehlt billigt

6.1.

Waldstrasse 44, **Louis Krutz,** Waldstrasse 44.

Berein Karlsruher Wirth.

Außerordentliche Sitzung **Mittwoch den 19. Dezember,** Nachmittags 3 Uhr,
bei Kollege Weppel zum „Palmgarten“.

Tagesordnung: Elektrische Beleuchtung,
Verschiedenes.

Zu dieser Versammlung werden die Herren Brauereibesitzer, größere Gastkonsumenten,
sämmliche Hoteliers und Wirth (auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind), sowie
unsere Vereinsmitglieder eingeladen, mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen.

2.1.

Der Vorstand.

Gustav-Adolf-Festspiel

von **Albr. Thoma,**

aufgeführt von Gliedern der evang. Gemeinde im Saale zum **Schwarzen
Adler in Pforzheim.**

V. Aufführung: **Sonntag den 16. Dezember,** Nachmittags 3 Uhr.

Preise: Reserv. Plätze: 1 Mark, Sitzplätze 50 Pfg., Stehplätze 25 Pfg., bei Frau Berggötsch am
Markt und an der Kasse (von 2 Uhr ab).

Gummi- und Wachstuch-Tischdecken, abgepaßt und am Stück,
Gummi- und Wachstuch-Schürzen
 in den neuesten Dessins und groß-
 artiger Auswahl
 empfehlen als praktische Geschenke
Aretz & Cie., Kreuzstr. 21.
 8.8 Telephon 219.

Photographie-Albums,
Photographie-Paravants,
 grosse Auswahl, bei

Friedrich Blos,
 Grossh. Hoflieferant,
 F. Wolf & Sohn's Detail,
 Kaiserstrasse 104, Ecke der Herrenstrasse.

Schreibtisch-Garnituren,
 Leuchter, Briefbeschwerer,
 Schreibzeuge, Löscher,
 Thermometer, Feuerzeuge,
 Uhren, Sandschalen etc.,
 Couvertenthaler, Kalender
 2.1. empfehlen
F. Mayer & Cie.,
 Hoflieferanten, Rondelplatz.

Schankelpferde,
Fellpferde,
Holzpferde,
Fahrtperde,
Reitpferde,
Wagenpferde
 in allen Größen und in grösster
 Auswahl am Platze
 empfiehlt
C. Garbrecht,
 3.3. Kaiserstrasse 187.

Blumen-Tische,
Blumen-Vasen,
Blumen-Töpfe,
Blumen-Aufsätze,
Blumen-Rinnen,
 in grösster Auswahl bei 2.1.
F. Mayer & Cie.,
 Hoflieferanten, Rondelplatz.

Zins-Coupons per 1. Januar
 löst ein
Bankgeschäft Ignaz Ellern,
 2.2. Karl-Friedrichstrasse 6.


Fächer
 im billigsten bis zum feinsten
 Genre empfiehlt bei grösster Aus-
 wahl zu Fabrikpreisen
Julius Strauss.

August Fudickar Nachfolger
 (Inhaber: **Ernst Fudickar**),
Herrenstrasse 18,
 empfiehlt als zu Weihnachtsgeschenken gut geeignet:
Gummi-Stiefel
 mit Krimmer- und Pelzbesatz,
Gummi-Schuhe
 für Herren, Damen und Kinder,
Gummi-Spielwaaren,
Gummi-Bälle,
Fuß-Bälle (engl. Footballs)
 etc. etc.
 NB. An den Sonntagen vor Weihnachten ist das Geschäft
 von 11 - 6 Uhr Nachmittags geöffnet. 2.1.

Reparaturen prompt und billig. Aufmerksame Bedienung.	Alle Sorten	Alle Sorten Filz, Stroh, Kork- und Haarsohlen.
Winterschuhwaaren		
verlaufen wir auf Weihnachten noch billiger als bisher in nur guten Qualitäten.		
Wiener Tanz- und Salonschuhe für Herren und Damen in großer Auswahl bei		
Gummischuhe für Herren, Damen u. Kinder.	J. & S. Hirsch, 133 Kaiserstrasse 133, Ecke bei der kleinen Kirche.	Lederfett, Kibcöme und alle Arten Schuhlede.

Pianinos

von 400 bis 1000 Mark; unverwüstlich gebaut, mit prachtvollem Ton, in feiner Ausstattung. Schöne Auswahl. Ratenzahlungen und Umtausch älterer Instrumente gestattet. Langjährige Garantie! Keine Ladenmiete, kein Personal, grosser Umsatz, bescheidener Nutzen, daher **weit billiger** als jede Konkurrenz. Viele Referenzen.

L. Hack, Pianofortehandlung, Rüppurrerstrasse 2 (Hotel Grüner Hof).

Friedr. Feger jr.,

Kunst- und Handlungsgärtner,
Erbprinzenstrasse 4,
empfiehlt als passende Weihnachtsgeschenke
≡ Neuheiten ≡
in

Makart-Bouquets und
Makart-Dekorationen
in grosser Auswahl zu billigst gestellten
Preisen. 2.1.

1895^r Kalender:

Abreisskalender, 2.1.
Bismarck- und Scheffelkalender,
Taschenkalender etc. etc.
in grosser Auswahl empfiehlt

C. Feigler,

Grossherzoglicher Hoflieferant.

Neujahrskarten,

zweifarbig, in Roth- und Blaudruck in verschiedenen
Ausführungen

mit Beidruck des Namens und
Wohnorts

50 Stück Mt. 1.80,
100 " " 2.50

empfiehlt 2.1.

K. Scherer

Buch- und Papierhandlung,
Kaiserstrasse 215,
Eingang Karlstrasse.

Musikalien.

Als passendes Weihnachts-Geschenk
empfehle für Klavier:

Beethoven, Sonaten,
Brahms, Ungarische Tänze,
Chopin, Compositionen,
Griey, Lyrische Stücke,
Koschat, Walzer-Album,
Liszt, Aus Rich. Wagners Opern,
Mendelsohn, Lieder ohne Worte,
Mozart, Sonaten,
Reinecke, Transcriptionen-Album,
Schubert, Lieder,
Schumann, Compositionen,
Spindler, Opern-Album,
Strauss-Album, Tänze,
Waldteufel-Album, Tänze,
Weber, Klavierstücke,
Sang an Aegir,
Armee-Marsch-Album,
Ouverturen-Album,
Salon-Album,
Weihnachtslieder-Album etc. etc.
Die meisten Werke auch gebunden.

Fr. Doert, Musikalienhandlung.

Karlsruher Liederkranz.

Sonntag den 16. Dezember 1894



Grosser Fulder-Abend

mit Damen

in den Räumen der Gesellschaft Eintracht
(Restauration im Saal).

Anfang 7 Uhr. Ende 12 Uhr.

Die verehrlichen Liederkranz-Mitglieder nebst
Familienangehörigen werden hierzu freundlichst ein-
geladen mit dem Bemerkten, daß die Mitgliedskarten
zum Eintritt berechtigen.

Kinder haben keinen Zutritt.

Die Gallerie bleibt geschlossen. 2.2.

Fulder-Orden und Abzeichen sind anzulegen.

Die 3.

Karlsruhe.

Samstag den 15. Dezember 1894

III. Abonnements-Konzert

des Großh. Hof-Orchesters

im großen Saale des Museums

unter solistischer Mitwirkung des Großh. Bad. Kammermusiklers Herrn Heinrich Schübel.

Programm:

1. Overture „Les francs jugos“ (Die Behnrichter) F. Berlioz.
(Zum ersten Male in Karlsruhe.)
2. Konzert für Violoncell mit Orchester (D-moll) Eduard Ballo.
3. Tabor. Symphonische Dichtung Fr. Smetana.
(Zum ersten Male in Karlsruhe.)
(Hierzu Text auf dem Programm.)
4. Kol Nidrei, Adagio, nach hebräischen Melodien, für Bio-
loncell mit Orchester (op. 47) Max Bruch.
5. Vier Sätze aus der „Océan“-Symphonie (C-dur, op. 42) Ant. Rubinstein
für Orchester. (Franz Liszt gewidmet.) (+ 20. November 1894).

Anfang 7 Uhr. — Ende 9 Uhr.

Kasseneröffnung 1/7 Uhr.

Einzelbillete:

Einzelbillet: Reserv. I. Abth. Saal 4 Mt. 50 Pf. | Einzelbillet: Saal (nichtreservirt) . 2 Mt. 50 Pf.
" do. II. " " 3 Mt. 50 Pf. | " Gallerie (nichtreservirt) 1 Mt. 50 Pf.
" do. Gallerie . . . 2 Mt. 50 Pf.

Billets für alle Plätze sind in der Musikalienhandlung des Herrn Fr. Doert (Nitterstraße) und an
der Abendkasse, für nichtreservierte Plätze auch bei Herrn D. Laffert's Nachfolger (Hugo Runk),
Konzertzettel mit Text à 10 Pf. jedoch nur an der Kasse zu haben.

Generalprobe

Samstag den 15. Dezember, Vormittags halb elf Uhr,
im großen Museumsaal.

Eingetroffen: Thee — neue Ernte — Jahrgang 1893/94 —
gute Qualitäten — garantiert reine Naturwaare.

Geröstete Kaffees feine Carlsbader — Wiener — Holländische Mischungen.
Leute-Kaffee sehr billig u. sehr gut.

Emmericher Waaren-Expedition, Filiale **Kaiserstrasse 124.**

Hut-Bazar.

Josef Goldfarb,

Hut-Bazar.

32. Kriegstr. 32, gegenüber dem Haupt-Bahnhof, 32 Kriegstr. 32,
billigstes Hut-Lager am Platze.

Solide dauerhafte Waare! Größtes Lager! Bekannt billige Preise!

Filz-Hüte,

schwarz und alle Modefarben,
stark und weich in den neuesten Formen,
sämmliche Größen auf Lager.
Jeder Hut nach Wahl 2.50 Mark.

Jagd- und Lodenhüte
1.50 bis 2.50.

Knaben-Hüte, reizende Neu-
heiten von 90 Pf. an.

Seiden-Hüte Mk. 4
mit elegantem Carton.

Mechanik-Hüte
von 9 Mk. an mit Carton.

Sammt- oder Plüschhüte
von 6 Mk. an.

Streng feste Preise.

Cravatten.

Enormes Lager,
die neuesten Façonnen zu ganz
bedeutend billigen Preisen.

Spezialität 50 Pfg. = und
1 Mark-

Cravatten.

Nichtconvenirendes wird nach
Weihnachten bereitwilligst
umgetauscht!

Kein Kaufzwang!

Jeder Gegenstand
wird auf Verlangen aus dem
Schaufenster verkauft.

Winter-Handschuhe
enorm billig.

Regenschirme

für Herren und Damen,
Nadelschirme
von 2.50 Mk. an.

Wolz-Mützen,
echt Canin,
1.50 Mark mit Carton.

Kontor- und Reisemützen
von 40 Pfg.

Kinder-Baretts 20 Pfg.

Streng feste Preise.

Josef Goldfarb.

Zum Abschlusse
von
Fener-Versicherungen
für
die „**Colonia**“

empfehlen sich
Gebrüder Hirsoh,
Bezirksagentur,
Kaiserstraße 166.
Telephon-Anschluß Nr. 32.

Bärenzwinger.

Mittwoch den 19. Dezember 1894

Herrenabend

im Saal III (Schrenpp).

Samstag den 29. Dezember 1894

Ball im Museum.

Frohsinn Karlsruhe.

Samstag den 15. Dezember 1894
zur Feier des 35. Stiftungsfestes

Concert

im grossen Saale der Gesellschaft Eintracht
unter gefälliger Mitwirkung

der Concertsängerin Fräulein **Berdux** aus Darmstadt und des Herrn
Concertsängers **Hahner** aus Karlsruhe.

Wir laden unsere verehrl. Mitglieder nebst Familienangehörigen mit dem An-
fügen ergebenst ein, dass nach beendigtem Concert im Nebensaal ein

Banket

stattfindet.

≡ **Anfang 8 Uhr.** ≡